

## Auszug aus der aktuellen Corona-SchutzVO zum Thema 2 G+

**Herausgeber:**

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen



### **Was bedeutet 2G+ und welche Personen sind von der zusätzlichen Testpflicht ausgenommen?**

Die 2G+-Regel bedeutet, dass nur vollständig Geimpfte oder Genesene Zutritt haben und diese zusätzlich ein negatives Testergebnis nachweisen müssen. Dies kann in Form eines Schnelltests (nicht älter als 24 Stunden) oder eines PCR-Tests (nicht älter als 48 Stunden) erfolgen.

#### **Die 2G+-Regel gilt unter anderem für:**

- **die gemeinsame oder gleichzeitige Sportausübung in Innenräumen (Sporthallen, Fitnessstudios etc.)** - Ausnahmen gelten unter anderem für den Profisport;
- die Nutzung von Hallenschwimmbädern und Wellnesseinrichtungen (Saunen, Thermen etc.);
- Betriebskantinen, Schulmensen, Hochschulmensen und vergleichbare Einrichtungen bei der Nutzung durch Personen, die nicht als Beschäftigte, Studierende, Schülerinnen und Schüler, Lehrgangsteilnehmende etc. unmittelbar dem Betrieb oder der Einrichtung angehören, wenn diese Nutzung sich nicht auf das bloße Abholen von Speisen und Getränken beschränkt;
- alle sonstigen gastronomischen Angebote, wenn die Nutzung sich nicht auf das bloße Abholen von Speisen und Getränken beschränkt;
- das gemeinsame Singen von Chormitgliedern, sowie andere künstlerische Tätigkeiten, die nur ohne das Tragen einer Maske ausgeübt werden können (Spielen von Blasinstrumenten und ähnliches);
- Karnevalsveranstaltungen und vergleichbare Brauchtumsveranstaltungen (Maßstab: Mitsingen/Schunkeln; Tanzen nicht als Schwerpunkt);
- Private Feiern mit Tanz, ohne dass Tanzen den Schwerpunkt der Veranstaltung bildet (z.B. Hochzeiten);
- sexuelle Dienstleistungen.

#### **Keine zusätzliche Testpflicht für Geboosterte und Genesene**

Die zusätzliche Testpflicht in Bereichen, in denen 2G+ gilt, entfällt für Personen, die insgesamt drei Impfungen mit einem der in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoffe

nach der [vom Paul-Ehrlich-Institut veröffentlichten Übersicht](#) erhalten haben (auch bei jeglicher Kombination mit dem COVID-19 Impfstoff der Firma Janssen (Johnson & Johnson)).

Die zusätzliche Testpflicht in Bereichen, in denen 2G+ gilt, entfällt zudem [gemäß den Vorgaben des Robert Koch-Institutes](#) für

- geimpfte genesene Personen, also Personen, die eine mittels PCR-Test nachgewiesene Covid-19 Infektion hatten und davor oder danach mindestens eine Impfung erhalten haben
- Personen mit einer zweimaligen Impfung, bei denen die zweite Impfung mehr als 14 aber weniger als 90 Tage zurückliegt (gilt auch für Johnson&Johnson-Geimpfte, die noch keine dritte Impfung erhalten haben) oder
- in den letzten drei Monaten von einer Infektion genesene Personen (bestätigter PCR-Test mehr als 28 Tage, aber nicht älter als 90 Tage)
- sowie Personen mit einem spezifischen positiven Antikörpertest und einer nachfolgenden Impfung, die nach der Ausnahmedefinition auch mit nur einer Impfdosis als vollständig geimpft gelten, wenn die Impfung weniger als 90 Tage zurückliegt.

Eine **ausführliche Handreichung zum Thema 2G+** hat das nordrhein-westfälische Gesundheitsministerium erstellt: Wo gilt 2Gplus? Welche Voraussetzungen müssen für 2Gplus erfüllt sein? Wann muss ein negativer Testnachweis vorgelegt werden - und wann nicht? Diese und weitere Fragen beantwortet die Handreichung [auf der Webseite des Ministeriums](#).

### **Sind bei der Nutzung von 3G- und 2G+-Angeboten Testungen vor Ort möglich?**

An Orten, an denen ein Test für den Zutritt nötig ist (also bei 3G und bei 2G+), kann statt der Vorlage eines Testnachweises einer offiziellen Teststelle auch vor Ort beim Zutritt ein beaufsichtigter Selbsttest durchgeführt werden, so etwa beim Zutritt eines Fitnessstudios unter der Aufsicht fachkundigen geschulten Empfangspersonals oder bei der Sportausübung unter der Aufsicht des fachkundigen oder geschulten Trainers/Übungsleiters.

Dieser beaufsichtigte Selbsttest berechtigt ausschließlich zum Zutritt zum konkreten Angebot. Es kann von der Aufsichtsperson kein Testnachweis ausgestellt werden, mit dem auch andere Einrichtungen besucht werden könnten. Das können weiterhin nur die offiziellen Teststellen.

Ob und in welcher Form eine Testung vor Ort angeboten wird, entscheidet der jeweilige Betreiber der Einrichtung. Das Angebot einer Vor-Ort-Testung ist nicht verpflichtend und muss durch den jeweiligen Betreiber nicht kostenfrei angeboten werden.